

# Anlage zur Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG vom 8. Juli 2020

## Hinweise zum Kalkulationsblatt (Haushaltsplanung)

Zu 1

### Personalkosten für pädagogisches Personal

#### 1.1. Erforderliche pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG

Grundlage der Personalkosten, die bei der Berechnung der Elternbeiträge berücksichtigt werden können, sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung nach § 12 Absatz 2 festgelegten bzw. davon abweichend in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder durch Beschluss des Gemeinderates festgelegten besseren Personalschlüssel.

In der Zeile „VzÄ Integration“ sind die im Rahmen der Eingliederungshilfe zusätzlich zu erforderlichen Personalkosten anzugeben.

In der Zeile „VzÄ Schulvorbereitung“ sind die im Rahmen der Schulvorbereitung zusätzlich zu erforderlichen Personalkosten anzugeben.

Bestandteile dieser Personalkosten sind:

- Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Betriebliche Altersversorgung/ Zusatzversorgung, einschließlich der Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterschaftsumlage)
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Studenten-/Berufsakademie
- Kosten für Führungszeugnisse
- Berufsgenossenschaftsbeiträge
- ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)

#### 1.2 weiteres Personal im pädagogischen Bereich

Diese Kosten werden in der Bekanntmachung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG als Sachkosten erfasst.

Einzutragen sind anteilige Personalkosten für Praxisanleitung, Freiwilligendienste im pädagogischen Bereich und Personal in Ausbildung, soweit nicht unter 1.1 enthalten. Möglich ist eine Umlage von Kosten einer Fachberatung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung angeboten wird, soweit dies von der Gemeinde anerkannt ist und nicht vom Freistaat Sachsen über die SächsQualiVO gefördert wird.

Bestandteil der Personalkosten für weiteres Personal im pädagogischen Bereich sind:

- Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Betriebliche Altersversorgung/ Zusatzversorgung,

einschließlich der Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterschaftsumlage)

- Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- Studenten-/Berufsakademie
- Kosten für Führungszeugnisse
- Berufsgenossenschaftsbeiträge
- ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)

Zu 2

#### Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal

Diese Kosten werden in der Bekanntmachung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG als Sachkosten erfasst.

Bestandteil der Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal sind:

- Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Betriebliche Altersversorgung/ Zusatzversorgung, einschließlich der Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterschaftsumlage)
- Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- Freiwilligendienste für wirtschaftlichen/ technischen Bereich (z.B. FÖJ, BFD...)
- Berufsgenossenschaftsbeiträge
- Kosten für Führungszeugnisse
- ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)

Zu 2.1

#### Verwaltung

Die Verwaltungskosten dienen der Finanzierung aller administrativen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung einer Kindertageseinrichtung entstehen. Sie sind Personalaufwand der Kindertageseinrichtung bzw. des Trägers der Kindertageseinrichtung soweit die Leistungen nicht durch Dritte erbracht werden und dann unter fremde Leistungen gebucht werden.

Die Verwaltungskosten umfassen insbesondere folgende Kosten:

##### 1. Personalverwaltung

- Personalgewinnung und Personalentwicklung einschließlich der Planung und Organisation der Fortbildung
- Führen von Personalakten und Stammdaten
- Berechnung der Arbeitsentgelte und Sozialabgaben, Zusatzversorgung, VWL, Pfändungen
- Beginn und Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- Bescheinigungswesen
- Archivierung
- Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen der Rechnungsprüfung, des Finanzamtes, der KV, der RV, der Zusatzversorgung

2. Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
  - Planung und Erstellung des Haushaltsplans, Abschluss der Vereinbarung mit der Kommune
  - Kosten für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
  - Ausführung und Begleitung der Haushaltsbewirtschaftung
  - Erstellung der Investitions- und Instandhaltungsplanung, ggf. Bau-, Sanierungs- und Facilitymanagement
  - Erstellung von Stichtagsmeldungen und Erfüllung der Meldepflichten
  - Erstellung der Betriebskostenabrechnung
  
3. Betriebliches Rechnungswesen
  - Durchführung des Zahlungsverkehrs einschl. Kosten für Kontoführung bei Kreditinstituten
  - Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
  - Kontenführung
  - Führung von Buchungskonten entsprechend der Haushaltsplanung
  - Erstellen von Spendenbescheinigungen
  - Prüfung von Bescheiden und Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben
  - Archivierung
  - Vorbereitung Jahresabschluss und Steuererklärung
  - Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen der Rechnungsprüfung, des Finanzamtes etc.
  - Anlagebuchhaltung, Kostenrechnung
  - Inventuren
  - Kassenführung (bare Einnahmen und Ausgaben)
  
4. Beantragung und Abrechnung von Erstattungen
  - Erhebung und Einzug der Elternbeiträge und gegebenenfalls der Verpflegungskosten (*Forderungsmanagement*, Ausstellen von Bescheinigungen, )
  - Abrechnung der Leistungen mit den Kostenträgern (z.B. Verfahren zur Eingliederungshilfe)
  - Überwachung der beantragten Ermäßigungsbeträge gegenüber dem Jugendamt
  
5. Zentrale Leistungen/ Geschäftsführung
  - Qualitätsmanagement
  - Controlling
  - Öffentlichkeitsarbeit außer in der Kindertageseinrichtung
  - IT (Hard- und Software, Personalkosten, Dienstleistungen wie z. B. Wartungskosten) außer in der Kindertageseinrichtung
  - Kosten zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen

- Vertragsmanagement
- Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten (Anwalts- und Gerichtskosten) außer Rechtsstreitigkeiten wegen Elternbeiträgen
- Kosten für Betriebsratstätigkeit (sofern nicht bei Personalkosten berücksichtigt)
- anteilige Kosten für gesetzlich geregelte Beauftragte (z.B. Gleichstellung, Schwerbehinderung, Datenschutz)
- Beschwerdemanagement
- Gesundheitsmanagement für Beschäftigte
- Kinderschutz
- sonstige Umlagen zur Finanzierung der Unternehmensführung

#### 6. Statistik/Berichtswesen

- Erstellen von Statistiken und Zuarbeiten und Weiterleitung an verschiedene Stellen, z. B. Amt für Jugend und Familie, Statistisches Landesamt

#### Zu 2.2

##### Reinigungskräfte

Bei den Kosten für Reinigungskräfte (dies gilt auch ggf. für fremde Leistungen) ist zu differenzieren zwischen den Aufwendungen für den regulären Betrieb der Kindertageseinrichtungen und den Aufwendungen, die der Verpflegung zuzurechnen sind.

#### Zu 2.3.

##### Hausmeister

Hausmeisterleistungen sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorzuhalten.

#### Zu 2.4

##### Küchenkräfte

Küchenkräfte sowie analoge Leistungen nach Ziff. 2.2 werden in der Regel den Aufwendungen der Verpflegung zugerechnet.

Lediglich wenn Leistungen grundsätzlich allen Kindern zugutekommen z.B. Zwischenmahlzeit /Getränke und die Kommune diese Aufwendungen voll trägt sind diese bei „Betriebskosten/ Grundlage der Elternbeiträge“ zu buchen (siehe Anlage 3).

#### Zu 2.5

##### sonstige Mitarbeiter

Sonstige Mitarbeiter sind z.B. Freiwilligendienste für den technischen Bereich. Werden die Maßnahmen durch Dritte gefördert sind die Nettoaufwendungen einzutragen.

#### Zu 3

##### Sachkosten

#### Zu 3.2

Hier sind auch Kosten für Portfolioerstellung zu erfassen.

Zu 3.6

#### Fort- und Weiterbildung

Hierunter sind auch Aufwendungen für Qualitätsentwicklung und Supervision zu kalkulieren.

Zu 3.11

#### sonstige Aufwendungen

Sonstige Aufwendungen sind z.B. Aufwendungen für pädagogische Initiativen und Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedsbeiträge.

Zu 4

#### gesondert auszuweisende Sachkosten

##### Mieten

Mieten können stets angesetzt werden, wenn die Einrichtung in einem Objekt betrieben wird, welches weder im Eigentum des Trägers noch der Sitzkommune steht. Entsprechend sind die Mietaufwendungen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten anzusetzen. Gleiches gilt für die Anmietung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen.

Bei Einrichtungen im Eigentum des Trägers werden in der Regel keine Mietaufwendungen erstattet, die Nutzung wird über die ermittelten Abschreibungen abgegolten. Die Träger können abweichend dazu mit der Sitzkommune vereinbaren, dass für die Zurverfügungstellung der Einrichtung ortsübliche Mietaufwendungen für vergleichbare Objekte angesetzt werden. In diesem Fall ist die Anrechnung von Abschreibungen für diese Einrichtungen auf die Sachkosten im weiteren Sinne ausgeschlossen.

Bei Einrichtungen im Eigentum der Sitzkommune entstehen in der Regel ebenfalls keine Mietaufwendungen. Aus kalkulatorischen Gründen steht der Kommune frei, eine kalkulatorische Miete zu vereinbaren, um den Ressourcenverbrauch aus der Nutzungsüberlassung im Haushalt der Gemeinde verursachungsgerecht darzustellen.

##### Abschreibungen

Abschreibungen können für die im wirtschaftlichen Eigentum des Trägers stehenden Vermögensgegenstände geltend gemacht werden. Die der Abschreibung zu Grunde gelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind mit der Kommune im Rahmen der Vereinbarung der Betriebskosten abzustimmen. Dabei sollten allgemeingebäuchliche Abschreibungstabellen aus dem Steuer- oder Handelsrecht bzw. die Anlage zur SächsKomHVO-Doppik zu Grunde gelegt werden.

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge sind investive Zuschüsse, die vom Land, Landkreis, EU oder der Sitzkommune gewährt werden, aufwandsmindernd zu berücksichtigen. Inwieweit sich durch investive Mittel aus eingeworbenen Spenden der Abschreibungsbetrag reduziert, ist mit der Sitzkommune zu vereinbaren. Die Eigenmittel des Trägers reduzieren den Abschreibungsaufwand dagegen nicht.

## Zinsen

Zinsen dürfen nur angesetzt werden, soweit es sich um tatsächlich gezahlte Zinsaufwendungen für eingegangene Kreditverpflichtungen handelt.

Kalkulatorische Zinsen dürfen nur angesetzt werden, wenn der Träger eigene Vermögensgegenstände zum Betrieb der Einrichtung einsetzt und der Aufwand nicht bereits aus Abschreibungen abgegolten ist.

Die Übernahme von Zinsen und kalkulatorischen Zinsen ist mit der Sitzkommune abzustimmen.

## **Anlagen**

1. Hinweise zur Erbringung des Eigenanteils an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 16 SächsKitaG
2. Empfehlung des SMS zum Qualitätsmanagement aus dem Jahr 2007
3. Infoblatt des SMK vom 19.01.2017 „Finanzierung freier Träger von Kitas – erforderliche Personal- und Sachkosten“